

Herr Hartmann war seit dem 4. 5. 72 als Rationalisierungsbeauftragter für die Lehre und von Mai bis August als Betreuer im Ingenieurpraktikum tätig.

Gesellschaftliche Aufgaben im Rahmen der Massenorganisationen wurden ihm nicht übertragen. Herrn Hartmann gelang es nicht, sich in das Kollektiv der Sektion einzugliedern.

Am 4. 8. 72 reichte Herr Hartmann schriftlich einen Antrag auf Aufhebungsvertrag ein, welcher gleichzeitig im Ablehnungsfalle als Kündigung aufzufassen wäre. Am 29. 8. 1972 wurde mit ihm darüber ein Gespräch geführt, in dessen Ergebnis festgelegt wurde:

1. Ein Aufhebungsvertrag ist erst mit Beendigung des Herbstsemesters 1972 möglich.
2. Herrn Hartmann wird eine festumrissene mathematische Problemstellung übertragen, die er bis Jahresende 1972 zu lösen hat.

Mit diesen Festlegungen war beabsichtigt, sowohl den Ausbildungsprozeß nicht zu gefährden als auch zu erreichen, sein Interesse für unsere Arbeit stärker zu entfalten.

Sein Auftreten war im allgemeinen höflich und sehr zurückhaltend. In seinem Verhalten zeigte sich jedoch persönliche und politische Unreife.

Unsere Bemühungen um eine fachliche und politische Eingliederung in unsere Sektion wurden durch sein Ansinnen jäh unterbrochen, die Möglichkeiten des Austritts aus dem FDGB aus finanziellen Gründen zu prüfen. Die Gewerkschaftsgruppe der Belegschaft der Sektion erwartete von ihm in einer außerordentlichen Versammlung am 7. 9. 1972 eine klärende Stellungnahme und seine Bereitschaft, den einhellig vorgebrachten politisch-ideologischen Argumenten und Überzeugungen zu folgen und damit den Standpunkt der Arbeiterklasse zur aktiven Rolle ihrer Klassenorganisation, dem FDGB, zu beziehen. Herr Hartmann vertrat auf der Versammlung weiterhin seine Meinung, daß sein Austritt aus dem FDGB im Bereich einer möglichen Variante liege. Er ist dem Beschluß des Kollektivs, eine schriftliche politische Stellungnahme abzugeben, nicht nachgekommen. Die Gewerkschaftsgruppenversammlung erteilte ihm abschließend eine öffentliche Rüge und empfahl dem Direktor der Sektion, seinen Antrag vom 4. 8. 72 auf einen Aufhebungsvertrag ungeachtet der entstehenden personellen Lücke im Ausbildungs- und Erziehungsprozeß zum frühestmöglichen Zeitpunkt zuzustimmen.

In Übereinstimmung mit der Sektionsgewerkschaftsleitung wird das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis mit Wirkung vom 30. 9. 1972 durch Aufhebungsvertrag gelöst.